

II- 397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 30.037/24-III/B/7/1983

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 7. September 1983
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

144/AB

1983 -09- 08 Klappe - Durchwahl
 zu 148/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Nachpraxisplätze für Forstschulabsolventen (Nr. 148/J)

Unter den zahlreichen Maßnahmen, die speziell von meinem Ressort in Form des Arbeitsmarktpolitischen Jugendprogrammes '83 zur Sicherung der Beschäftigung von Jugendlichen gesetzt werden, leistet die Bundesregierung einen direkten Beitrag durch die Aufnahme von 800 Jugendlichen in den Bundesdienst. Die Aufnahme dieser 800 Jugendlichen und ihre Aufteilung auf die einzelnen Ressorts wird durch das dafür zuständige Bundeskanzleramt veranlaßt.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1: "Ist Ihnen bekannt, daß die Österreichischen Bundesforste - der größte Waldbesitzer in Österreich - jährlich nur 4 bis 6 Nachpraxisplätze für Forstschulabsolventen zur Verfügung stellen, obwohl rund 50 Absolventen pro Jahr die Forstschulen verlassen?"

Die Gründe für diese Aufnahmepraxis der Österreichischen Bundesforste für Absolventen der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft wurden vom Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Beantwortung der in derselben Angelegenheit an ihn gerichteten Anfrage ausführlich dargelegt.

- 2 -

Frage 2: "Sind Sie bereit, an die Österreichischen Bundesforste im Sinne Ihrer zitierten Ausführungen einen direkten Beitrag zu leisten, damit diese ihre Nachpraxisplätze zumindest auf 20 aufstocken können?"

Um arbeitslosen Absolventen der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft den Eintritt ins Berufsleben zu erleichtern, bin ich bereit, folgende Schulungsmaßnahme zu ermöglichen: Absolventen, die bei den österreichischen Bundesforsten oder in einem privaten Forstbetrieb ohne Dienstverhältnis ausbildungsadäquat verwendet werden, kann für die Dauer von maximal 6 Monaten eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts in Höhe von S 3.800,- monatlich plus Sozialversicherung, erforderlichenfalls auch eine pauschalierte Beihilfe zu den Reisekosten (S 360,- bzw. S 450,- bzw. S 600,- je nach Entfernung) gewährt werden.

In Ausnahmefällen kann der Gewährungszeitraum für diese Schulung um weitere 6 Monate verlängert werden.

Frage 3: "Werden Sie zum Zwecke der Aufstockung der Anzahl der Nachpraxisplätze beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorstellig werden?"

Grundsätzlich vertrete ich die Ansicht, daß der Bund alle in seinem Bereich gegebenen Möglichkeiten ausschöpfen soll, um seinen Beitrag zur Verhütung von Jugendarbeitslosigkeit zu leisten.

Allerdings kann auch ich mich den von Herrn Bundesminister Dipl.Ing. Haiden vorgebrachten Argumenten für die begrenzte Aufnahmekapazität der Österreichischen Bundesforste für Absolventen von Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft nicht verschließen.

Der Bundesminister:

